

Der Umgang mit Verschlusssachen in der Kommission ist in dem Beschluss der Kommission K(2001) 3031 <sup>(1)</sup> geregelt. In der Kommission gelten dieselben Bestimmungen wie in den Mitgliedstaaten, in der NATO und im Rat. Der Beschluss sieht zum Schutz von Verschlusssachen ein breites Spektrum an Sicherheitsmaßnahmen vor, u.a. die Einrichtung besonderer Bereiche, in denen Verschlusssachen bearbeitet werden dürfen. Die Maßnahmen umfassen auch technische Inspektionen zur Aufspürung von Abhöreinrichtungen. Den Gepflogenheiten im Sicherheitsbereich entsprechend werden solche Inspektionen durchgeführt, wenn dies in einer konkreten Situation infolge einer tatsächlichen Bedrohung und des Grads der Vertraulichkeit für erforderlich gehalten wird.

Was die Überprüfung von Räumlichkeiten anbelangt, ist es in internationalen Organisationen wie der Kommission, dem Rat oder der NATO üblich, die Bereiche, in denen regelmäßig Verschlusssachen mit der Einstufung „EU VERTRAULICH“ oder höher bearbeitet werden, zu kontrollieren.

In dem vorgenannten Beschluss ist vorgesehen, dass die Direktion Sicherheit der Kommission solche Maßnahmen durchführt und über die erforderliche Ausrüstung verfügt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 317 vom 3.12.2001.

(2003/C 268 E/219)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1401/03**  
**von Alexander de Roo (Verts/ALE) an die Kommission**

(16. April 2003)

*Betrifft:* Impfung von Hobbytieren

Als (in)direkte Folge der herrschenden klassischen Vogelpest (aviäre Influenza) in den Niederlanden wird auch das Geflügel von Hobby-Tierhaltern in bestimmten Regionen präventiv geschlachtet. Es handelt sich hier um Hühner, Truthähne, Perlhühner, Enten, Gänse, Schwäne, Wachteln, Tauben, Fasane, Pfauen, Rebhühner und Laufvögel (Sträüße, Emus und Nandus) und Tauben, die nicht für den menschlichen Verzehr gehalten werden.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist die Impfung AI-anfälliger Tiere keine alternative Bekämpfungsmethode, so das Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Fischerei. Italienischen Quellen zufolge soll ein selbst hergestelltes italienisches Gemisch mit einer Impfung gegen die klassische Vogelpest, die dort regelmäßig auftritt, einigermaßen funktionieren. Intervet, Teil von Akzo-Nobel und Marktführer für Tierimpfstoffe, behauptet, einen Marker-Impfstoff entwickelt zu haben, mit dem die niederländischen Behörden und Geflügelhalter wirksam gegen diese Epidemie vorgehen können (siehe Intervet-Website: [http://www.intervet.vom/contentframe.asp?content=http://www.intervet.com/news/comp\\_news/default.asp](http://www.intervet.vom/contentframe.asp?content=http://www.intervet.com/news/comp_news/default.asp)).

„Impfungen gegen die Geflügelpest sind im Prinzip möglich und werden auch in verschiedenen Ländern eingesetzt. Von Intervet sind in der gesamten Welt eine Reihe von Impfstoffen gegen Geflügelpest im Einsatz. In Europa wird allerdings einer Bekämpfung ohne Impfung Vorrang gegeben, um weitere Handelseinschränkungen zu vermeiden. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft müssen bei einer geplanten Impfung die Genehmigung durch die Europäische Kommission beantragen. Bei Ausbruch der Krankheit kann eine Ringimpfung oder eine Flächenimpfung erfolgen, um eine Ausbreitung des Virus zu verhindern oder wenn für die Räumung betroffener Tierbestände keine ausreichenden Kapazitäten vorhanden sind. So hat Italien beim jüngsten Ausbruch des Virus eine Genehmigung zur Impfung in einem bestimmten Gebiet beantragt.“

Kann die Kommission mitteilen, ob ein Mitgliedstaat die Impfung von Hobbytieren gegen die klassische Vogelpest genehmigen kann?

**Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission**

(2. Juni 2003)

Gemäß Artikel 16 der Richtlinie 92/40/EWG des Rates vom 19. Mai 1992 mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest <sup>(1)</sup> können Impfungen gegen die Geflügelpest mit amtlich zugelassenen Vakzinen nur ergänzend zu den bei Ausbruch der Krankheit getroffenen Bekämpfungsmaßnahmen und nach besonderen Bestimmungen durchgeführt werden.

Insbesondere die Entscheidung über eine Impfung ist von der Kommission in Zusammenarbeit mit dem betreffenden Mitgliedstaat im Rahmen des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit zu treffen. Sofern die grundlegenden Interessen der Gemeinschaft nicht gefährdet sind, kann der betreffende Mitgliedstaat als Dringlichkeitsmaßnahme die Entscheidung über eine Notimpfung im Umkreis eines Seuchenausbruchs nach Meldung an die Kommission treffen. Eine solche Entscheidung ist von der Kommission und dem Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit zu überprüfen. Danach kann die Kommission weitere geeignete Maßnahmen in dieser Angelegenheit treffen.

Vögel, die nicht zur Erzeugung von Fleisch oder Eiern für den Verzehr oder zur Aufstockung der Wildbestände bestimmt sind, sind ausdrücklich von den Kontrollmaßnahmen gemäß der Richtlinie 92/40/EWG ausgenommen. Wird die Seuche jedoch bei anderen Tieren als dem zu gewerblichen Zwecken gehaltenen Geflügel festgestellt, muss der betreffende Mitgliedstaat die Kommission über jede Maßnahme, die er trifft, unterrichten. Danach kann die Kommission weitere geeignete Maßnahmen im Zusammenhang mit der Richtlinie 90/425/EWG<sup>(2)</sup> zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt treffen.

Im Zusammenhang mit dem aktuellen Ausbruch der Geflügelpest in den Niederlanden hat die Kommission in der Tat eine Reihe von Maßnahmen getroffen, die die Mindestmaßnahmen gemäß der Richtlinie 92/40/EWG ergänzen. Dazu gehört auch die kürzlich getroffene Entscheidung über die Impfung von Vögeln in Zoos<sup>(3)</sup>.

<sup>(1)</sup> Abl. L 167 vom 22.6.1992.

<sup>(2)</sup> Abl. L 224 vom 18.8.1990.

<sup>(3)</sup> Entscheidung der Kommission vom 25. April 2003, Abl. L 105 vom 26.4.2003.

(2003/C 268 E/220)

### SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1406/03

von Luigi Vinci (GUE/NGL) an die Kommission

(23. April 2003)

*Betrifft:* Lokaler Beschäftigungspakt Lamezia Terme

Folgendes ist bekannt:

- Im Zeitraum 1996-2001 sind in der Europäischen Union über die Strukturfonds 89 lokale Beschäftigungspakte finanziell unterstützt worden, darunter auch der lokale Beschäftigungspakt Lamezia Terme. Dieser wurde durch das Dekret Nr. 948 vom 29.01.1999 des italienischen Finanzministeriums angenommen und sieht eine Investition von etwa 48 Mio. EUR vor, um 66 unternehmerische Initiativen, von denen sich 30 auf dem Gebiet von Lamezia Terme befinden, finanziell zu unterstützen.
- Verantwortlich für den Lokalen Beschäftigungspakt ist das Konsortium „Sviluppo ex-area Sir“, auch „LameziaEuropa“ genannt.
- Die finanzierten Vorhaben betrafen 49 Neugründungen, 16 Betriebserweiterungen und eine Wiederinbetriebnahme in folgenden Sektoren: Handwerk (37), Agroindustrie (12), Tourismus (15) und Dienstleistungen (2).
- Geplant war die reguläre Beschäftigung von 903 Arbeitskräften, wobei 699 neue Arbeitsplätze geschaffen werden sollten.
- Die Führungsspitze von „LameziaEuropa“ ist der Meinung, dass der Erfolg des Territorialen Beschäftigungspaktes einzig auf die Tatsache zurückzuführen ist, dass die Cassa Depositi e Prestiti am 29.1.2003 den betroffenen Unternehmen eine weitere finanzielle Unterstützung eingeräumt hat.
- Das Gebiet Lamezia Terme hat eine hohe Arbeitslosenquote, wobei besonders Frauen und Jugendliche betroffen sind, während sich gleichzeitig die Arbeitsbedingungen zusehends verschlechtern. Dies ist vor allem durch die Missachtung von Arbeitsverträgen, die Nichteinhaltung von Sicherheitsvorschriften am Arbeitsplatz sowie auf die Beschäftigung einer immer größer werdenden Anzahl an Schwarzarbeitern begründet.
- Die Organisierte Kriminalität profitiert von dieser Situation der Illegalität um ihre eigenen kriminellen Machenschaften zu finanzieren und Einfluss auf die örtlichen Behörden zu nehmen, bis hin zu einer bedrohlichen Verbindung zu Lokalpolitikern, was schließlich sogar zur Auflösung des Gemeinderates geführt hat.